

Stadt Parchim

Der Bürgermeister

Volksfest-Festsetzung gem. §§ 69 Abs. 1, 60 b Gewerbeordnung

für das Stadtfest der Stadt Parchim vom 12.05.-14.05.2023

Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), §§ 22 bis 26 und 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) und des Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V vom 27. April 2020

Der Bürgermeister der Stadt Parchim verfügt für das Stadtfest der Stadt Parchim folgende Festsetzung:

1. Im nachstehend aufgeführten Rahmen wird die Veranstaltung „**Stadtfest**“ gemäß § 69 GewO als Volksfest im Sinne des §§ 68 Abs. 2, 60 b GewO festgesetzt.
2. Das Stadtfest findet vom **12.05. bis 14.05.2023** im Gebiet der Parchimer Altstadt - Lange Straße, Alter Markt, Schuhmarkt, Blutstraße, Lindenstraße bis Ecke Marchstall, Wassergang und Stadthaustrassen/Werner-Cords-Weg statt.
3. Die **Veranstaltungszeiten** werden, wie folgt festgesetzt:

Freitag	19 bis 01 Uhr
Samstag	11 bis 01 Uhr
Sonntag	10 bis 18 Uhr
4. Die Veranstaltung wird unter den Bedingungen A bis B genehmigt.
5. Die Festsetzung wird mit Auflagen verbunden.
6. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer II gestellten Auflagen wird angeordnet.

I. Bedingungen:

- A. Für die Gesamtgefahrenneigung ist die Einrichtung eines Sanitätsdienstes durch die Bereitstellung eines Krankentransportwagens mit der Besetzung von fünf Sanitätshelfern vor Ort sicherzustellen.
- B. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sind acht Ordner eines zugelassenen Sicherheitsunternehmens in der Zeit von 18 bis 01 Uhr einzusetzen.

II. Auflagen

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird auf der Grundlage des § 69 a Abs. 2 GewO die Festsetzung mit den nachstehend aufgeführten Auflagen verbunden.

1. Folgende Schallpegelwerte dürfen gemäß der Freizeitlärm-Richtlinie Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. der Freizeitlärmrichtlinie LAI und der TA Lärm während der Veranstaltung, gemessen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen, nicht überschritten werden:

- **Freitag** 20:00 Uhr bis 23:30 Uhr höchstens 90 dB(A)
 23:30 Uhr bis 0:30 Uhr höchstens 65 dB(A)
- **Samstag** 00:30 Uhr bis 07:00 Uhr höchstens 55 dB(A)
 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr höchstens 70 dB(A)
 20:00 Uhr bis 23:30 Uhr höchstens 90 dB(A)
 23:30 Uhr bis 0:30 Uhr höchstens 65 dB(A)
- **Sonntag** 00:30 Uhr bis 08:00 Uhr höchstens 55 dB(A)
 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr höchstens 70 dB(A)

2. Einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.
3. Spätestens ab 00:00 Uhr ist ein Pegelbegrenzer einzusetzen. Dieser ist auf 65 dB(A) einzustellen. Höhere Werte sind nur nach Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde zulässig.
4. Die Musikanlage ist ab 00:30 Uhr gänzlich abzuschalten.
5. Ab 1:00 Uhr ist der Platz zu räumen.
6. Bei der Ausrichtung der Lautsprecheranlagen ist darauf zu achten, dass benachbarte und zu Wohnzwecken genutzte Gebäude nicht direkt beschallt werden.
7. Im Rahmen dieser Genehmigung sind während des o.g. Veranstaltungszeitraums in der Zeit von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr jegliche anderen Betätigungen (z. B. geräuschintensive Auf- und Abbauarbeiten) verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
8. Es ist eine Einpegelung der Musikanlage auf die festgesetzten Immissionsrichtwerte vorzunehmen.
9. Die eingereichten Lagepläne mit Zu- und Abfahrt sind Bestandteil dieses Bescheides.
10. Es ist sicherzustellen, dass der Zufahrtsweg nicht durch parkende Fahrzeuge versperrt wird. Parken ist ausschließlich auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig
11. Während der Veranstaltung ist sowohl auf dem Veranstaltungsgelände als auch auf den Zuwegungen zum Veranstaltungsgelände freie Durchfahrt und freier Zugang für Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr sowie Mitarbeiter des Ordnungsamtes der Stadt Parchim zu gewährleisten.
12. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass bei der Vergabe von Stellplätzen für Verkaufs- und Imbissstände sowie ähnliche Einrichtungen die nachfolgend aufgeführten Hinweise zur Brandschutzvorbeugung durchgesetzt werden.
 - Imbissstände, von denen eine erhöhte Brandgefahr ausgehen kann, haben entsprechendes Kleinlöschgerät vorzuhalten.
 - Die Verwendung von offenem Feuer und die Bevorratung mit Flüssiggas sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Druckgasflaschen, auch leere, sind in einem geeigneten, belüfteten Gestell gegen Umstürzen gesondert aufzubewahren.
 - Die Verlegung von Elektrokabeln und sonstigen Versorgungsanlagen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen werden kann und darf nur von ausgebildeten Fachleuten vorgenommen werden.
13. Grillen und offenes Feuer ist unzulässig; das Abbrennen von Feuer oder Feuerwerk ist ohne

Genehmigung nicht gestattet.

14. Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken ist nur bei Vorlage einer Gestattung nach § 12 GastG oder einer Reisegewerbekarte zulässig.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Gemäß § 24 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die örtliche Ordnungsbehörde der Stadt Parchim für die Erteilung der Auflagen zuständig. Es gelten die allgemeinen Grundpflichten aus § 22 BImSchG; danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Da diese Veranstaltung mit Musik begleitet werden soll, werden auch schallerzeugende Tongeräte verwendet. Es besteht demnach die Gefahr, dass Anwohner aus umliegender Wohnbebauung erheblich belästigt werden können. Es ist damit zu rechnen, dass auch bei Nutzung aller verhältnismäßigen Maßnahmen zur Lärminderung während der Veranstaltung die Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie überschritten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann jedoch bei sehr seltenen Veranstaltungen oder nur kurzzeitig auftretenden Störereignissen eine Ausnahme erteilen, wenn sie eine hohe Standortgebundenheit oder soziale Adäquanz und Akzeptanz aufweisen. Sehr seltene Ereignisse sind Veranstaltungen, die nur vereinzelt vorkommen und eine besonders herausragende Bedeutung haben – (maximal drei Tage). Die Nachtzeit kann bis zu eine Stunde hinausgeschoben werden. Eine achtsündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Veranstaltung ist sicherzustellen (TA Lärm 6.4).

Das Stadtfest hat eine herausragende Bedeutung für die Stadt selbst und für die sozialen Strukturen innerhalb von Parchim. Das Parchimer Stadtfest ist eine dreitägige öffentliche Veranstaltung mit kommunaler Bedeutung. Es findet nur einmal jährlich mit circa 5000 Besuchern statt, was auf eine breite Akzeptanz und die Bedeutung der Veranstaltung schließen lässt. Das öffentliche Interesse an dieser Veranstaltung beruht auf kulturellen und historischen Gründen. Das Stadtfest hat eine hohe Standortgebundenheit, weil es bereits seit Jahrzehnten in der Innenstadt von Parchim stattfindet. Die städtischen Bewohner können ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes die musikalische Unterhaltung sowie ein kulturell und abwechslungsreiches Programm genießen. Auf dem Stadtfest findet auch sozialer Austausch statt.

Die Durchführung des Stadtfestes liegt im öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung überwiegt auch gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft. Die erteilten Auflagen stellen jedoch die Rahmenbedingungen dar und sind zum Schutz der Anwohner des Stadtfestareals anzuwenden. Bei Festveranstaltungen von kommunaler Bedeutung, die nur einmal im Jahr für wenige Tage stattfinden, dürfen auch die im Freizeitlärmrlass festgelegten Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse überschritten werden. Auch die Nachtzeit wird nicht generell geschützt. Wenn man das Stadtfest nicht völlig aufgeben will bzw. seinen Charakter nicht drastisch verändern will, sind die Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

Der Schutz der benachbarten Anwohnerinnen und Anwohner vor unzumutbaren Lärmbelästigungen und ihr Interesse an einer störungsfreien Nachtruhe muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Volksfestes für die Zeit der Veranstaltung zurücktreten. Dies ist zumutbar, weil durch die Begrenzung der Veranstaltung auf die Zeit bis 1:00 Uhr und die Auflagen sichergestellt ist, dass die Beeinträchtigungen für die

Anwohnerinnen und Anwohner so gering wie möglich gehalten werden. Die Ausnahmen für die Tonwiedergabegeräte berücksichtigen auch den durch die Publikumsgeräusche vorhandenen Grundlärmpegel. Eine mögliche Schallüberschreitung in der Nachtzeit beschränkt sich an zwei Tagen auf zweieinhalb Stunden (von 22:00 Uhr bis 0:30 Uhr) auf die im Übrigen keine Werktage folgen, so dass trotz der Ausnahme eine ausreichende Nachtruhe der Anwohner gewährleistet ist. Darüber hinaus werden bei Beachtung der Auflagen vom Antragsteller alle zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Lärminderung getroffen. Die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde sind an den Veranstaltungstagen während der Öffnungszeiten vor Ort und stehen zur Entgegennahme von Nachbarbeschwerden und auch zu einem unmittelbaren Einschreiten zur Verfügung.

Ansprechpartner der örtlichen Ordnungsbehörde während der Veranstaltung sind:

Ordnung und Sicherheit: Frau Ostermann

Kultur und Organisation: Frau Prediger

Märkte und Organisation: Frau Wolff

Die Festsetzung mit den Bedingungen und Auflagen ist nach pflichtgemäßem Ermessen ergangen - § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind insbesondere geeignet, um Belästigungen der Anwohner so gering wie möglich zu halten. Des Weiteren stellen sie das mildeste Mittel dar, da zur Vermeidung einer erheblichen Belästigung unbeteiligter Personen kein gleich geeignetes, jedoch weniger belastendes Mittel zur Verfügung steht. Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da die Nachteile, die Ihnen durch die Nebenbestimmungen entstehen, nicht außer Verhältnis mit Rechten Dritter stehen.

Da in den Abendstunden mit hohem Besucheraufkommen zu rechnen ist und sich die allgemeine Stimmung auch aufgrund von Alkoholgenuss verändert, ist die Vorhaltung eines Sicherheitsdienstes am Freitag und Samstag ab 18 Uhr unabdingbar. Die Mitarbeiter der Ordnungsbehörde und die von Ihnen eingesetzten Ordner haben auf die Einhaltung der Auflagen zu achten.

Die Ordner sind nach außen hin kenntlich zu machen. Innerhalb des Veranstaltungsgeländes üben Sie das Hausrecht aus. Gegenüber dem Veranstalter, Polizeibeamten und Mitarbeitern der Ordnungsbehörde der Stadt Parchim sind die Ordner weisungsgebunden.

Diese Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Genehmigung kann besonders dann widerrufen werden, wenn die o. g. Nebenbestimmungen nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden.

Hinweise:

Diese Genehmigung wird im Zuge der Gefahrenabwehr dem Polizeihauptrevier Parchim bekanntgegeben.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer II gestellten Auflagen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da nur durch die Einhaltung der gestellten Auflagen Gefahren für Leben und Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer und Besucher in hinreichender Weise verhütet werden können. Es muss somit sichergestellt sein, dass Rechtsmittel gegen diese Auflagen keine aufschiebende

Wirkung haben. Bei Nichterfüllung ist zu befürchten, dass gerade die Gefahren eintreten, die durch die Forderungen dieser Verfügung im öffentlichen Interesse verhindert werden sollen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Parchim, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden. Dieser Antrag ist an keine Frist gebunden.



Flörke
Bürgermeister

11. 4. 2023